

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Vorstellungsschrift der Unternehmer des Nouvelliste Vaudois an die gesetzgebenden Räte  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542757>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Durch die von einem kompetenten Gericht ausgesprochene Entsetzung des Zollners ist derselbe, bis er auf eine gleichfalls kompetente Weise reintegriert seyn wird, nach der günstigsten Auslegung wenigstens suspendirt, die Funktionen wie die Vortheile seines Diensts, folglich auch das Recht der Bewohnung des Amtshauses hat aufgehört, und vor der gesunden Vernunft läßt sich nicht in Zweifel ziehen, daß diejenige Corporation, die im rechtmäßigen Besitz der Zollgerechtigkeit ist, das ist die Gemeindkammer von Bern, befugt war, unabhängig von Richtersprüchen, einen so schwer angeschuldigten Mann vom Zoldienst zu entfernen, und über das dazu gehörende Amtshaus anders zu disponiren.

Die Gemeindkammer gab demnach vor einiger Zeit ihrem Prokurator den Auftrag, dem Plüg zu wissen zu thun, daß er das Zollhaus räume, und im Fall ungebührlichen Widerstandes mit richterlicher Bewilligung Exekutionsmaaßregeln zu brauchen; Plüg weigerte sich anfänglich, als er aber den Ernst sah, gelobte er dem Offizialen in Gegenwart des Gemeindprokurators feyerlich in die Hand, diese Wohnung binnen acht Tagen zu verlassen, wie beiliegendes Weibelszeugniß ausweist.

Statt seine Zusage zu erfüllen, hatte Plüg die Dreistigkeit, mit einer Klagschrift bei der Vollziehung einzulangen, und fand bei Ihnen, Bürger Direktoren! die Bereitwilligkeit sie aufzunehmen. Sie faßten inaudita altera parte den Beschluß vom 20. Dezember 1799. der uns durch einen Bürger Obousier im Namen des Finanzministers zugesandt worden.

Daß Sie, Bürger Direktoren! einen solchen Mann unter Ihren unmittelbaren Schutz nehmen, daß Sie vor den Ohren der Nation erklären, Sie sichern einem solchen Mann freie Wohnung in einem Nationalgebäude zu, daß Sie der Gemeinde Bern, die im Wurf liegende Zollgerechtigkeit, die ihr die Handfeste und ältesten Urkunden zusichern, und die sie optima fide zu ältesten Zeiten besessen hat, zu entziehen suchen; dies zu würdigen ist unsere Sache nicht. Daß sie aber hiebey alle Formen des äussern Rechts verletzen, indem die vollziehende Gewalt sich zum Richter über das Possessorium aufwirft, daß Sie auf die einseitige Darstellung eines kriminalisirten Mannes gegen eine vom Volk gewählte Administration entscheiden, ohne diese in ihren Gründen zu verhören, daß man uns anhaltende Verfolgung eines Menschen vorwirft, mit dem wir bis dahin nicht im entferntesten Berührungspunkt standen, noch in Zukunft verhoffentlich sehen werden; — dies alles, Bürger Direktoren! kränkt eben so sehr die Rechte des Publikums, dessen Interesse wir besorgen, als es den Charakter und die Denkungsart seiner Stellvertreter beleidigt. Wer giebt Ihnen das Recht unverhört zu verurtheilen? Wie kommen Sie dazu, den Mann, den die Gesetze verdammen, zum Nachtheil eines Gemeind-Eigenthums

zu begünstigen? Wer machte das Vollziehungsdirektorium zum Richter über das Mein und Dein, oder auch nur zum Richter über den einstweiligen Besitz eines dinglichen Rechts?

Bürger Direktoren! der wahrhaft freye Staatsbürger muß mit Nachdruck sprechen dürfen, wenn er Gerechtigkeit fordert; er muß mit Bitterkeit sprechen dürfen, wann er gereizt, wann er unschuldig mißhandelt wird. Die Gemeindkammer von Bern ist also schon gerechtfertiget, wenn sie in der einem so partheyischen und auch unglimpflichen Verfahren angemessenen Sprache die Zurücknahme des Direktorial-Beschlusses vom 20ten Christmonat fordert, und wenn sie mit ebender Freymüthigkeit noch hinzusetzt, daß sie im Weigerungsfall bei andern Behörden die Gerechtigkeit suchen wird, die sie bey Ihnen nicht fand.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident der Gemeindkammer  
Fellenberg.

Im Namen derselben der Sekretär,  
Gerber.

Vorstellungsschrift der Unternehmer des Nouvelliste Vaudois an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Hochachtung für die gesetzmäßig bestellte Regierung; Gehorsam denen Gesetzen; ein friedliches, sittliches und arbeitsames Leben, ist die unveränderliche Regel des Verhaltens der Endunterschiedenen. Was sollten sie also zu klagen, ja was noch mehr, sich über das Vollziehungs-Direktorium zu beklagen haben! Dieser Gedanke drückt uns; aber Ihr seyd die Väter des Volks, die Stützen seiner Rechte, die Beschützer der Freiheit und Gleichheit. . . Die öffentliche Sicherheit ist mit unserer Sache verwickelt: Höret, Bürger Gesetzgeber, höret die Stimme der Schwäche, gegen oberes Ansehen und Macht. — Hier ist der Fall; die Folgen davon werdet Ihr einsehen. — Wir begehren Schutz vom Gesetz.

Gleich nach Anfang der Revolution unternahmen wir die Ausgabe eines Blatts, unter dem Titel des Nouvelliste Vaudois. Freie, biedere Helvetier verfaßten es, und das mit unpartheyischem Geist ächter Republikaner, ohne zu schmeicheln, noch zu schimpfen. Das Publikum beehret dasselbe mit seiner Achtung. Nur die Eifersucht der Nebenbuhler desselben, möchte den glücklichen Erfolg hemmen.

Zufolge einer Verabkommnis zwischen den Unternehmern der Posten und uns, wurde der Nouvelliste Baudois, für einen Theil Helvetiens post-frei um 25 Bagen, und für einen andern Theil um 35 Bagen geliefert. (Ein sehr hoher Preis, wenn man bedenkt, daß dieses Blatt wöchentlich nur 16 Seiten beträgt, davon eine jede nicht viel mehr enthält, als eine des sogenannten Bulletin officiel, das 48 Seiten stark ist, und dafür, wie man uns sagt, der Bürger Lacombe nur 15 Bagen bezahlt.)

Dieser unser Vertrag mit den Unternehmern der Posten enthält nichts gesetzwidriges, und dessen Erfüllung sollte lediglich von dem Willkür der beiden Partheien abhängen. Dem ohngeachtet, gab den 16ten September das Vollziehungsdirektorium der Postverwaltung den Befehl: „Den 1ten Oktober 1799. den Vertrag mit den Herausgebern des Nouvelliste Baudois zu brechen, und dem Lauf dieses Blatts keine Facilität zu bewilligen.“ — Dieser Beschluß wurde zufolge einer Bittschrift des Bürgers Lacombe ausgefertigt, der sich beklagte, daß sein Helvetisches Blatt, (in seinen 8 grossen Seiten, die eben so viel enthalten als das unserige) nicht viel weniger bezahlt als der Nouvelliste Baudois. Wollte man nun den Bürger Lacombe befriedigen, warum sollten wir darüber aufgeopfert, und zu dem Ende ein authentischer Vertrag vernichtet werden? Und war das nicht desto härter für uns, da wir doch allezeit auf unsere Unkosten, die Bekanntmachungen, Gesetze, Ankündigungen etc. so die Regierung uns übersandte, in unser Blatt einrückten, und deswegen verschiedenemahl eine Beilage drucken lassen mußten.

Sollte vielleicht das Betragen des Direktorii gegen uns auf einer geheimen Klage beruhen? Wie ist aber das zu vermuthen, denn ersichtlich, führt es keine an, und wie wäre es möglich, daß wir dazu Anlaß gegeben hätten? Unser Blatt ist ja der Censur, oder vielmehr der Untersuchung des Unterstatthalters von Lausanne unterworfen; wie vorher, so noch jetzt befolgen wir seine Befehle, und überliefern Ihm jedesmahl einen Probebogen, vor der Auslieferung der Zeitung.

Es mag mit dem Beschluß des Direktorii seyn wie es wolle, so hatten wir doch nur indirekte Kenntniß davon, und auf diese hin thaten wir bei Demselben Vorstellung. Man versprach die Sache aufs neue zu überlegen; aber wir erhielten keine weitere Antwort, und blieben still, und das um desto mehr, da der Beschluß vom 16ten September uns niemals zugekommen war. — Noch waren wir dieserhalb sehr ruhig, als neulich Bürger Tréan, Postdirektor von Lausanne, uns eine Partikular-Copie sehen ließ, von einem neuen Beschluß, vom 4ten Oktober, der den des 16ten Septembers bekräftiget, und zur Erklärung hinzugefüget: „Daß der Nouvelliste Baudois, wie das theuerste

Blatt soll behandelt werden.“ Als wie wenn die Freiheit und Gleichheit nicht für ganz Helvetien angefündiget wäre! — Als ob man sich über uns zu beklagen hätte! — Als wenn unser Gewissen uns nicht das Gegentheil sagte! . . .

Bürger Gesetzgeber, hier ist der Vorfall, und die Folge: Von zwey Dingen kann nur eines Statt haben; entweder konnten die Postunternehmer mit uns Kontrakte schließen, oder nicht.

1. Die Bürger Fiskher in Bern haben die Posten in der Pacht; sie bestreiten die Unkosten in derselben; konnten sie also nicht mit uns einen Vertrag über das Porto eines Gegenstandes machen, dessen freyer Verkehr und Umlauf erlaubt war.

Also, so lange beide Partheien den Kontrakt hielten, ohne sich zu beklaen, wer konnte ihn vernichten? War es vielleicht das Direktorium? So fragt sich von neuem.

a) Bis wie weit gehet in Helvetien die Sicherheit der Verträge; die Gewährleistung, die ein jeder wohl eingerichteter Staat ihnen bewilliget; und die konstitutionsmäßige Freiheit, deren wir genießen sollten? Bürger Gesetzgeber! Ihr solltet selbst in diesem Betracht ein Gesetz abfassen. Ohne das kann ein jeder gedrückt oder zu Grund gerichtet werden, durch einen Schluß des Direktorii, welches die heiligsten Verträge ausbüt: bedenkt das, Beschützer gegenwärtiger Verbindlichkeiten!

b) Das Direktorium, wenn es das Recht hat Verabkommnisse unter Partikularen aufzuheben, so sollte es doch zum wenigsten die Partheien davon benachrichtigen. Warum hat man also uns nicht den Schluß vom 26. September bekannt gemacht? Warum müssen wir es erst jetzt, und nicht von Ihm vernehmen, daß ein Vertrag, nach welchem wir uns bis auf den heutigen Tag eingerichtet, und verhalten haben, seit dem 1ten Oktober aufgelöst ist? Wenn das alles so ist, so ist es nothwendig, daß Ihr festsetzet, bis auf welchen Punkt ein Schluß des Direktorii eine rückwirkende Kraft habe.

2. Bürger Gesetzgeber! Wenn Ihr entscheidet und abschließet: daß die Pächter der Posten keine Verträge mit den Partikularen, wegen Verringerung des Porto machen können, so muß in diesem Fall, nur eine Regel, und die gleiche für jedermann Statt haben; und für das Porto der öffentlichen Blätter ein allgemeines Tarif eingeführet werden, denn ein jeder nachleben muß. Und in diesem Fall, Bürger Gesetzgeber, bitten wir Euch, über diesen Gegenstand noch insonderheit zu verfügen und abzuschließen: Daß Druck- oder Zeitungs-Papiere, von solcher und solcher Größe, von solchem und solchem Gewicht, so und so viel Porto bezahlen sollen. Wir werden uns

alsdenn nach diesem Gesetze richten können, und nicht Gefahr laufen ein Opfer geschlossener Verträge zu werden.

Bürger Gesetzgeber! Wir setzen ein volles Vertrauen in Euch; und welches auch Eure Maaßregeln seyn werden, die Eurer Weisheit belieben werden, so werden wir uns genau darnach richten und verhalten.

Gruß, Hochachtung, und gesetzmäßiger Gehorsam.

Lausanne, den 20. Dezember 1799.

Die Unternehmer des Nouvelliste Vaudois.

### Anzeige der Rechenschaft des B. Intermattens über seine Steuervertheilung unter die Armen von Wallis.

Bürger Intermatten von Saas (Kanton Wallis) Mitglied des grossen Rathes der helvetischen Republik, bekam den 17. Herbstmonat 1799. von B. D. W. 1000 Schweizerfranken an Geld, nebst etwelcher Leinwand, Kleidungsstücken u. s. w. gesammelte Steuern zur Vertheilung unter die unglücklichen deutschen Walliser. Die Rechnung ist vom 1. Christmonat und fangt an: „Verehrungswürdige Menschenfreunde! Schon von meinen Jugend-Jahren an hörte ich von der Großmuth und Freygebigkeit der Stadt Bern gegen die leidende Menschheit viel schönes sprechen: und bey meinem anwachsenden Alter wurde ich davon durch viele Thatsachen noch mehr überzeugt. Ich wagte es daher auch im Namen meiner unglücklichen Mitbrüder im deutschen Wallis, mich an Sie um eine Unterstützung zu verwenden, und in wenigen Tagen erhielt ich zu diesem Ende eine wider alle meine Erwartung grosse Steuer, welche ich laut hier beygefügtem Bericht vertheilt habe. Ich statte Ihnen dafür gegenwärtig im Namen der deutschen Wallis den wärmsten Dank ab, mit der

feyerlichsten Versicherung, daß besagte Walliser, so wie sie ewig an die stürmischen Zeiten denken werden, in denen sie aus wohlhabenden wahrhaft freyen Menschen beweiningwürdige Bettler geworden sind, eben so die Gutherzigkeit der Stadt Bern niemals vergessen werden. Mein! noch die spätesten Enkel Wallisens sollen an dieser Stadt die wohlthätigen Ketter ihrer Voreltern verehren. Geruben Sie auch bey dieser Gelegenheit, schätzbarste Freunde! die aufrichtigste Versicherung meiner besondern Ehrfurcht und Dankbarkeit anzunehmen; — Intermatten.“ Dieser Dank, dieser warme Händedruck eines redlichen Mannes verbunden mit dem Bewußtseyn, Gutes gewollt, und bewirkt zu haben, wird den milden Geberern so wohl thun, als eine Ehrenmeldung, besonders wenn stille Wohlthaten solche Ehre mit den etwas ungestümen Verdiensten der Franken um unser Vaterland theilen müssen. Auf diese Zuschrift folgt von Punkt zu Punkt das Erhaltene, und von Punkt zu Punkt die Anwendung desselben, welche eben so gewissenhaft als billig ist, und von Einsicht geleitet ward. Letzteres belegen besonders die Anmerkungen in denen er einige Ungleichheiten in der Vertheilung begründet: Z. B. dem Distrikt Ernen ließ er nur 166 Franken an Geld zukommen: weil er im Verhältniß gegen andere weniger gelitten, und einen menschlichern General als Kaintrailles bekommen hatte. Die Destreicher waren sehr lange dorten, und bezahlten diesen Bergbewohnern ziemlich alles, was sie von ihnen begehrt, so theuer, daß sich kein alter Mann zu besinnen weiß, daß die Lebensmittel je um so viel Geld gekauft worden sind. Hier haben auch die Franken nicht wie anderswo, (unter Kaintrailles) gesengt und gebrennt. Einen kleinen Theil ihrer Habe hatten sie noch dazu auf die Berge gestücht. Seither aber ist der Bezirk durch Einquartirungen und Requisitionen aufgefressen. — Folgen die Vorschriften an die Untertheiler des Geldes, nach deren Rechnungsablage Intermatten eine weitläufigere und umständlichere Rechnung mittheilen wird. Eine Beilage enthaltet die wörtliche Abschrift der Quitanzen.